

§ 4

(1) Das Rücken durch Tragen ist nur zulässig, wenn keine andere Arbeitsweise möglich ist.

(2) Zum Tragen auf der Schulter sind geeignete Schulterpolster zu verwenden.

(3) Von der Schulter abzuwerfen, ist nur an hindernisfreien Stellen erlaubt.

(4) Müssen Hölzer durch mehrere Personen getragen werden, so haben diese das Holz auf die gleiche Schulter zu nehmen. Beim Gehen ist gleichmäßiger Schritt zu halten. Der letzte Träger muß das Zeichen zum Aufheben und Abwerfen des Holzes geben. Beim Abwerfen ist darauf zu achten, daß das Holz nicht zurückrollt oder durch Auftreffen auf Steine, Holzstücke, Erdhügel u. dgl. zurückschlägt. Über den Kopf hinweg darf nicht abgeworfen werden.

(5) An Stelle des Tragens auf der Schulter durch mehrere Personen können Rückezangen angewandt werden.

(6) Stangen und schwächere Hölzer sind nur an einem Ende aufzuheben und schleifend fortzubewegen.

(7) Beim Rücken von Holz durch zwei Personen mit Tragbahnen ist das Holz so fest zu legen, daß es nicht abrutschen oder abrollen kann.

(8) Rückentragen (Klötze, Kraxen) müssen mit genügend breiten Schulterbändern und einer geeigneten Rückenpolsterung versehen sein.

§ 5

(1) Das Rücken durch Ziehen von Hand ist nur bei Verwendung von Sapinen (Krampeln), Schlepphaken, Ketten, Floßhaken, Rückezangen oder Rückeklammern auf einer von Hindernissen freigemachten Bahn gestattet.

(2) Die Rückegeräte sind fest in das Holz einzuschlagen oder mit ihm zu verbinden. Das gilt besonders für weißgeschältes, gelohes, nasses oder kernfaules Holz.

(3) Mit der eingehackten Axt zu ziehen, ist verboten.

§ 6

(1) Für das Rücken durch Schleppen (Schleifen) mit Zugtieren oder Zugmaschinen (Raupenschlepper, Traktoren) muß eine sichere, unzerreißbare und rutschfeste Verbindung mit dem Stamm hergestellt werden. Das kann durch Umschlingung des Stammes mit einer Kette oder durch eingeschlagene Schlepphaken (Ausreithaken, Mähnhaken) geschehen.

(2) Die Verbindung muß so lang sein, daß die Zugtiere vom Stamm mindestens 1,5 m Abstand behalten.

(3) Die Zugtiere sind am Kopf zu führen; die Zügel dürfen nicht herabhängen oder schleifen.

(4) Neben dem Stamm oder der Zugkette darf niemand gehen, auch nicht der Geschirrführer.

(5) Beim Schleppen krummer Stämme ist besondere Vorsicht notwendig. Nötigenfalls sind solche Stämme vorher zu zerschneiden.

(6) Zum Vorbeidrücken eines Stammes an Hindernissen ist ein Hebebaum zu benutzen.

(7) Müssen Stämme in rechtwinkliger oder schräger Richtung zum Hanggefälle geschleppt werden, so ist, um die Stämme gegen Abrollen zu sichern, die Schlepplinie durch Einschlagen kräftiger Pflöcke festzulegen.

§ 7

(1) Die Kette ist am Holz durch einen Ausreißhaken zu befestigen. Den Stamm mit einer Kette zu umschlingen, ist beim Bergabschleppen nicht gestattet.

(2) Zum Bergabschleppen muß, um eine größere Bremswirkung zu erreichen, das Stammende talwärts gerichtet sein; nötigenfalls sind Schleifbündel anzuhängen.

(3) Soll mit Hemmketten geschleppt werden, so ist das schwache Ende des Holzes vorzunehmen. Hemmketten müssen gegen Abstreifen gesichert sein.

(4) In besonderen Fällen und an sehr steilen Hängen ist am hinteren Stammende ein Halteseil zu befestigen, damit der Stamm allmählich abgelassen werden kann.

§ 8

(1) Beim Schleppen von Stämmen durch Zugtiere oder Zugmaschinen in ebenem oder ansteigendem Gelände ist eine Baumschlepphaube zu verwenden. Die Befestigung der Kette muß außerhalb der Schlepphaube liegen.

(2) Beim Lösen der Zugkette vom Stamm ist dafür zu sorgen, daß die Zugtiere nicht vorzeitig anziehen.

Die Zugkette ist über die Schlepphaube hinweg in den Kettenhaken zu hängen, um gleichzeitig Kette und Schlepphaube vom Stamm zu entfernen.

§ 9

(1) Mit einrädriem Schubkarren darf Schichtholz nur gerückt werden, wenn die Möglichkeit besteht, durch Absetzen auf den Erdboden zu bremsen. Es sind genügend breite Schultertragbänder (Halsen) zu verwenden.

(2) An den für das Ziehen durch Personen bestimmten zweirädriem Rückkarren, bei denen die Enden des geladenen Holzes auf dem Erdboden schleifen, muß beim Abwärtsfahren an Steilhängen eine zusätzliche Bremsvorrichtung vorhanden sein.

(3) Werden zum Rücken von Stammabschnitten (Klötzen, Blochen) zweirädrige Fahrgestelle oder mit Raupenketten versehene Fahrgestelle verwendet, so müssen diese so gestaltet sein, daß das Holz unterhalb der jochförmig gekrümmten Achse aufgehängt ist. Hierbei muß, um ein selbsttätiges Bremsen zu erreichen und das Hochschlagen der Deichsel zu vermeiden, das Übergewicht in Richtung der Deichsel liegen.

§ 10

(1) Die zum Rücken von Stämmen und Klötzen (Blochen) benutzten Seile müssen aus Draht oder Hanf hergestellt und betriebssicher sein. Drahtseile, bei denen einzelne Drähte gebrochen sind, die etwa auch stachlig nach außen treten, dürfen nicht verwendet werden.